

## I.

# Die Konstitutionen von Melfi.

Die Stärke der Konstitutionen von Melfi lag darin, „daß sie mit ausgesprochen autoritätsfeindlichem Rationalismus zugleich einen starken historischen Zug verbanden, indem sie mehr als die Hälfte der Artikel den älteren\*) Konstitutionen Rogers II. entlehnten, wie dieser selbst bei dem Corpus Justinians ähnlich starke Anleihen gemacht hatte.“ Sie sollten das ältere Gesetzes- und Gewohnheitsrecht ersetzen, ließen aber das bürgerliche Recht im allgemeinen unberührt\*\*) (Hampe, D. Kais.-Gesch. i. d. Z. d. Sal. u. Stauf. S. 224).

Der Fortschritt gegen früher lag in der Beseitigung des Lehnswesens durch ein Beamtentum\*\*\*), das nicht aus dem Adel, sondern aus juristisch Gebildeten hervorging, das besoldet, aber in strenger Abhängigkeit gehalten wurde und das im Könige seine Spitze†) fand. Alle andern Körperschaften verloren in diesem modernen Beamtenstaate vollständig ihre frühere Bedeutung. (Hampe 225.)

Gegenüber dem alten Lehnstaate bedeutete diese centralisierte und stark bureaukratische Verwaltung für ganz Europa einen gewaltigen Fortschritt. Die „Vernunft“ allein wurde jetzt zum Maßstabe genommen. In Sicilien herrschte der aufgeklärte Absolutismus (Ebba 225).

So maßlos erschien dem Papste dieser sizilische Absolutismus, daß er äußerte: „im Königreiche wage niemand Hand oder Fuß ohne Erlaubnis zu rühren.“ (Wfm II 265).

\*) Wfm. II 265 u. 266.

\*\*) Wfm. II 273.

\*\*\*) Wfm. II 272.

†) Wfm. II 264.

Die großartigste Leistung in dem neuen Gesetzbuche ist das Finanzwesen; von allen Zeitgenossen, ja noch heute bewundert und angestaunt, wurde es in den kleinen italienischen Stadtstaaten, in Aragonien, im deutschen Ordenslande nachgeahmt. Durch Einführung von Monopolen, durch Zollerhöhungen sollten die Staatseinnahmen vermehrt werden: und hätte es sich nicht im Verlaufe der Dinge um einen Existenzkampf gehandelt, so wären die Folgen nicht so verderbenbringend geworden (Hampe S. 226—227).\*)

Den Inhalt der „Konstitutionen“, im Wesentlichen eine Art Verfassungs-Urkunde der Bureaucratie, bilden die Amtsverwaltung, die Ressorts, die gegenseitige Unterstützung der Beamten, Kontrolle, Rechenschaftsablegung am Ende der — meist kurz bemessenen — Amtsperiode, Bestimmungen des Criminalrechts und Polizeiwesens. Die Beschränkung der Kodifikation auf die Verwaltung macht es erklärlich, daß die Schriftsteller das ganze Gesetzeswerk\*\*) nur beiläufig berühren (Wfm. II 272 fg.)

\* \* \*

\*) Die nördl. Hälfte Italiens war von Friedrich Rothbart unterworfen, wenn auch mit Verzicht auf Rom als Hauptstadt f. Reiches und auf die Regalien zu Gunsten der lombardischen Städte. Den südl. Teil suchte er durch Vermählung f. Sohnes mit der Erbin des Normannenreiches dem Deutschen Reiche anzugliedern. Seinem Enkel ist dann die reife Frucht in den Schoß gefallen, und dieser suchte, entgegen seinen Vorfahren, aber in Anlehnung an die Politik seines Vaters den Mittelpunkt seiner Herrschaft in den sonnigen Süden Italiens zu verlegen. Hier, nicht in Deutschland, ging er daran, seine umgestaltenden Pläne bezüglich der Verfassung zu verwirklichen: aus dem altertümlichen Lehnstaate, dessen Schattenseiten er längst erkannt hatte, einen modernen Beamtenstaat zu schaffen. Von hier aus mag er wohl gehofft haben, auch eine Reform in Deutschland ins Leben zu rufen: ist es doch bekannt, daß er beabsichtigte, auch für Deutschland ein neues Gesetzbuch zu verfassen: seit Karl d. Gr. hatte es keine einheitliche Gesetzgebung für das ganze Reich mehr gegeben! Leider kam er bei den fortwährenden Kämpfen mit dem Papst und den Lombarden nicht mehr dazu (Gerdes III 532). Wenn der Chronist v. St. Peter in Erfurt Heinrich den Löwen wegen seines rücksichtslosen Vorgehens in seinen Landen, denen dies aber zum Guten ausschlug, mit dem Einhorn vergleicht, so gilt dies auch von Friedrich II. für seine italienischen Besitzungen (Chron. Sampetr.) —

\*\*) Die Darstellung der „Konstitutionen von Melzi“ lehnt sich, soweit nicht Citate vorliegen, hauptsächlich an Schirmacher, Kaiser Friedrich II. an. Ferner sind in erster Linie die Werke von Winkelmann, Hampe, Gerdes herangezogen.

Als das Sicilische Reich von Friedrich II. eine neue Verfassung erhielt, war Italien in einem ähnlichen Zustande, wie am Ausgange des 4. Jahrhunderts.

In dieser Zeit sprach der Metropolit Synesius\*) zum Kaiser Arkadius: „Ihr meidet mit Unrecht das Königtum, das Plato eine Gottesgabe für die Menschheit nennt. Und das ist es auch in Wahrheit, wenn nämlich das Königtum nicht aus dem Verborgenen zuweilen nur schreckhaft hervorbricht, sondern geräuschlos und gleichmäßig, gleich einer Gottheit, die menschlichen Angelegenheiten ordnet, jedem zuteilend, wessen er empfänglich ist. Wird dem die Sonne verachtet, weil sie sich blicken läßt? Soll das längst drohende letzte Geschick des römischen Reiches nicht hereinbrechen, so muß Gott und ein König helfen!“ (Schirrm. 2, 241).

Tatsächlich zeigten sich bei Friedrichs Regierungsantritt sehr ernste Symptome, so daß man auf ein Heilmittel gegen das drohende Geschick des römisch-deutschen Reiches sinnen mußte: maßlose Priesterherrschaft und Anarchie neben einander: keine einheitliche Leitung: die monarchische Gewalt war durch das geistliche Element aufs äußerste bedroht.

Man kann von einer neuen Aera sprechen, wenn Friedrich diesem politischen Chaos gegenüber das von Gott gewollte Königtum gegenüberstellt, das dem Papsttum ebenbürtig und schützend zur Seite gehen soll: wenn er in seinem Erbreich gleichsam vor den Augen des heiligen Vaters ein wohlgeordnetes Staatswesen aufrichtet.

Die Kirche hatte ihren Anspruch auf Weltherrschaft praktisch durchzuführen begonnen, aber sie hatte es dennoch nicht vermocht, in Rom geordnete Zustände zu schaffen. Von erhabenem Standpunkte aus, voll Verachtung der weltlichen Dinge, unfähig, die geistige Seite des Staats, die Bedeutung der Familie für denselben zu erfassen, dem Dogma nach weltabgewandt, in Wahrheit verweltlicht —: wurde sie von Friedrich mit dem zweischneidigsten Schwerte angegriffen: einmal weist er sie hin auf den von ihr verlassenen Grund der Lehre Christi, dann stellt er ihrer absoluten Hoheitstheorie die weltliche Staatsgewalt als von Gott gewollt sehr scharf entgegen.

\*) Diese Rede hielt S. bei einer Gesandtschaft 378 vor dem Kaiser (*περὶ βασιλείας*). Er ist geboren um 370 und wurde Metropolit der Kyrenäischen Pentapolis.

Folgendermaßen begründet er im Eingang der „Konstitutionen“ seine Pflicht und sein Recht zur Gesetzgebung:

„Nach der Schöpfung der Welt — lesen wir da — schuf Gott nach seinem Ebenbilde, geringer als die Engel, aber als Erstling aller Kreaturen, den Mann und gab ihm in dem Weibe eine Gefährtin. Er verlieh ihnen Unsterblichkeit, die er ihnen aber wieder nahm, als sie sein Gebot hartnäckig verachteten. Indem nun ihre Nachkommen zwar den Unterschied von Gut und Böse kannten, gerieten sie doch durch die von den Eltern auf sie vererbte Sünde unter einander in Haß und Hader: sie sonderten wieder die nach dem Naturrechte allen gemeinsamen Güter; und der Mensch, den Gott rechtschaffen und einfüßig geschaffen hatte, trug kein Bedenken, sich in Streit und Rechtshandel einzulassen. So erhoben sich durch den notwendigen Gang der Dinge sowie durch Einwirkung der göttlichen Vorsehung die Fürsten der Völker, um die frevelhafte Willkür zu zügeln, als Richter über Leben und Tod, und gleichsam als Vollstrecker des göttlichen Willens, jedem sein Glück, seine Stellung, seinen Anteil zuzuweisen. Dem König der Könige für dies in ihre Hände gelegte Amt verpflichtet, sind sie es ihm vor allem schuldig, die heilige Kirche, die Mutter der christlichen Religion, vor der geheimen Befleckung durch die Ungläubigen zu bewahren, sie mit der Gewalt des weltlichen Schwertes gegen die Angriffe der öffentlichen Feinde zu schützen und den Völkern den Frieden und die Gerechtigkeit, die sich gleich zwei Schwestern gegenseitig umschließen, nach Kräften zu erhalten.

„Da uns nun allein die Rechte der göttlichen Macht wider die Erwartung der Menschen auf den Thron des römischen Kaiserreichs und anderer Reiche erhob, so ist es unser Entschluß, dem lebendigen Gott in Demut gegen Jesus Christus, von dem wir alles empfangen haben, was wir besitzen, Rechenschaft abzulegen von dem uns anvertrauten Pfunde durch Ausübung der Gerechtigkeit und Erteilung zweckmäßiger Gesetze und zwar zunächst in demjenigen unserer Reiche, dessen Rechtszustand unserer Pflege am meisten bedarf. Da mithin unser Königreich Sicilien, das kostbarste Erbe unserer Majestät, während unserer Jugendzeit und der darauf folgenden Abwesenheit durch Verwirrung viel gelitten hat, sind wir gehalten, mit aller Macht auf seine Ruhe bedacht zu sein: und so befehlen wir, daß in unserm Königreich die nachfolgenden Gesetze, mit Aufhebung aller ihnen entgegenstehenden Gewohnheiten, unverbrüchlich von allen streng ge-

halten werden; auch befehlen wir, daß in dieselben von den durch die frühern Könige Siciliens erlassenen Gesetzen alle diejenigen aufgenommen werden, die wir beizubehalten beschloffen haben."

Bei der Zusammenstellung der „Konstitutionen“ stützt sich Friedrich nicht minder auf das Recht des Imperators als auf seinen göttlichen Beruf. „Nach der Lex regia — erklärt er — übertragen die Quiriten wohlweislich das Recht der Gesetzgebung und das Imperium auf den römischen Kaiser, damit von ihm, der von erhabenem Throne über die Völker herrscht, der Quell der Gerechtigkeit, von ihm auch die Verteidigung ausginge."

Und an einer andern Gesetzesstelle lesen wir:

„Durch die Notwendigkeit und Würde ihres Berufs ist die Kaiserliche Majestät berechtigt, falls bei dem Wandel der Dinge und Zeiten die alten Rechtsgewohnheiten nicht mehr ausreichen, das Unwesen zu entwurzeln und die Keime zu neuer Tätigkeit zu legen, täglich neue Verordnungen zu erlassen, um die Tugendhaften zu belohnen und die Lasterhaften zu vertilgen."

Der Kaiser also ist das vergeistigte Gesetz auf Erden: den Sonderinteressen, die die Staatsgewalt behindern, wird das Staatsinteresse: den kleinen auf ihre Privilegien pochenden Selbstherrlichkeiten wird die von Gott bestimmte monarchische Gewalt entgegengestellt. Als religiöses Dogma wird sie aufgefaßt und streng durchgeführt. —

Ferner ergeht das Verbot, über die Kaiserlichen Urteilsprüche, Einrichtungen, Beschlüsse, Handlungen zu disputieren; an der Würdigkeit des vom König erwählten Beamten zu zweifeln, ist als Sacriligium zu ahnden.

Mit dieser Idee der absoluten Monarchie, der zufolge der König nicht mehr als Regent seiner Domänen aufzufassen ist, sondern als Landesfürst, der das Wohl des Ganzen im Auge hat, ist es ferner unvereinbar, daß die Prälaten, Barone und Städte als selbständige politische Körper willkürlich in die Ausübung der Staatsgewalt eingreifen.

Schon auf der I. großen Curie zu Capua im Jahre 1220 wird den Prälaten, Baronen, Rittern und Communen verboten, sich das Amt eines Justitiarius anzumaßen.

Dem während sich in Deutschland der König auf die Fürsten — als auf die Säulen des Reiches — stützt, steht hier die höchste Staatsgewalt nur ihm und durch ihn seinen Beamten zu; jeder Parti-

kularismus wird streng unterdrückt: nur die Erzbischöfe von Palermo und Capua, die Bischöfe von Melfi und Ravello, die Grafen von Acerra und Caserta sind hier mit wichtigen Staatsämtern betraut. Die Provinzialbeamten sind meistens aus dem Ritterstande, seine vertrautesten Diener, meist von niederer Herkunft, aus dem Stande der Juristen gewählt.

Wenn nun dem Adel die Criminalgerichtsbarkeit und das Befestigungsrecht genommen, die Selbsthilfe aufs strengste verboten war: wenn kein unmittelbarer Lehnsmann sich oder seine Kinder ohne königliche Erlaubnis verheiraten: wenn kein Vertrag abgeschlossen werden durfte, demzufolge Lehen in andere Hände kamen: wenn jeder erst dem Könige den Treueid leisten mußte, bevor er sich von seinen Pfisterlehnsleuten den Eid schwören ließ, so wurde der Adel doch völlig durch die Verordnung entschädigt, wonach er seine Lehen fast wie volles Allod betrachten konnte: das Erbrecht fiel, falls Söhne fehlten, an die Töchter und wurde auf die Seitenverwandten bis auf den dritten Grad ausgedehnt.

Auch die Geistlichkeit mußte sich dem Absolutismus unterwerfen. Trotzdem im Jahre 1220 der Grundsatz sanktioniert war, daß kirchliche Personen weder in Criminal- noch in Civilprozessen von einem weltlichen Gericht belangt werden durften, mußten sie sich nach einem neuen Statut bei Klagen über Grundstücke, Erbschaften, Verrat — und Majestätsverbrechen dem weltlichen Richter stellen.

Ferner wurde ein altes Statut, das in den Zeiten der Anarchie in Vergessenheit geraten war, — zur Sicherung des Grundvermögens — wieder an's Licht gezogen, wonach niemand an Kirchen, Orden oder einen Geistlichen, der nicht zum Reichsdienst verpflichtet war, verschenken, verkaufen, verleihen oder irgendwie überlassen durfte. —

Wenn nun die geistlichen und weltlichen Großen zu Hoftagen entboten wurden, um über wichtige Staatsangelegenheiten abzustimmen, so wurde dies Gewohnheitsrecht durch die Machtvollkommenheit des Königs und das Uebergewicht der Beamten eher eingeschränkt als ausgedehnt. Das geht schon daraus hervor, daß Friedrich in der Zeit vor der Kaiserkrönung bis zur Veröffentlichung der Konstitutionen nur 5 Kurien ausschrieb. —

Wir kommen nun zum genauern Inhalte der Konstitutionen und beginnen mit dem *Beamentum*.

\*

\*

\*

## I. Beamtenwesen und Verwaltung.\*)

Die Vorbildung der Beamten geschieht auf der von Friedrich gegründeten Universität Neapel; nach Abschließung einer Prüfung erhalten sie ein Diplom. Nicht auf Geburt, sondern auf wissenschaftliche Fähigkeit legt der König den Hauptwert. Er fordert aber von ihnen die strengste Pflichterfüllung. Alle Beamten traten, nachdem sie in einer Prüfung Zeugnis von ihrer Fähigkeit abgelegt und ihren Vorgesetzten den Eid der Treue auf die Person des Königs geleistet haben, gesetzlich nur auf ein Jahr ernannt, innerhalb welcher Zeit sie renoviert werden konnten, im September in ihren Wirkungsbereich ein. Im Sold des Staates war es ihnen aufs strengste untersagt, in ihren Amtsbezirken Grundstücke zu erwerben, Geschenke anzunehmen oder Schulden zu machen. Durch die von den obern Offizieren eingeschickten Jahresberichte über Verwaltung und Führung der Untergebenen, die wiederum zur Einreichung von Berichten an ihre Oberen verpflichtet waren, erhielt der König umfassende Kenntnis von Personen und Verhältnissen. Nach Ablauf des Amtsjahres erfolgte eine strenge Rechenschaftsablegung; doch wurde gegen verdächtige Beamte auch außerordentliche Untersuchung eingeleitet.

Die Beamten mußten treu und unverdächtig sein und sogar von einem treuen Geschlecht abstammen; den Eid legten sie, wie gesagt, ihrem nächsten Vorgesetzten ab; gegenseitige Kontrolle und Ueberwachung fand statt; es bestanden geheime Conduitenlisten; am Ende der Amtsperiode kam es zu einer Rechenschaftsablegung; es gab einen außerordentlichen Revisionshof zu Melfi. Aber es war ein Fehler, daß administrative, richterliche und militärische Befugnis nirgends scharf getrennt war.

Zu der strengen Ueberwachung des Beamtenpersonals gehörten außer den unvermuteten Revisionen — inquisitiones — häufige Versezungen, Verhaftungen bei Vergehen und Absezung mit Verlust der Güter.

Unter den normannischen Königen lagen Justiz und Verwaltung in einer Hand: Justitiiarii und Camerarii (Steuerempfänger). Dies System blieb bestehen.

An der Spitze der Regierung des ganzen Königreichs stand ein Ministerium (magna Curia), bestehend aus dem Groß-

\*) Vgl. die Werke von Winkelmann und Hampe.

hofrichter (magister justitarius), „dem Spiegel der Gerechtigkeit“, der seit 1244 folgende Beamte unter sich vereinigte: die 4 Richter (judices), 1 Kriegsminister (capitaneus regni) und 1 Admiral (admiratus). Mit diesen Beamten traf der König nach einer Beratung seine Entscheidung über alle wichtigen Angelegenheiten und ließ unter seiner Aufsicht die erforderlichen Urkunden ausfertigen; daher fiel auch das früher so wichtige Amt des Kanzlers fort.

Der König ist nicht nur Gesetzgeber und Schirmvogt der Kirche, sondern auch der Quell aller Staatsämter und aller Ehren und Gnaden.

Die höchste Stellung im Reich nahm unter den Beamten der Großhofrichter ein. Er hat die Entscheidung in Kompetenzkonflikten, über Majestätsverbrechen und immatrikulierte Lehen; er empfängt alle Petitionen an den Kaiser, erledigt die zu seinem Geschäftskreis gehörenden und sendet die andern durch den vortragenden Rat an den König; er ist höchste Appellationsinstanz. Die Ausfertigung der Schriftstücke geschieht im Namen des Königs, unter dem Beirat der 4 Großhofrichter und unter dem Amtssiegel des Kollegiums.

Behufs der Verwaltung war das Königreich zunächst in 2 Provinzen geteilt, von der Nordgrenze, dem Fluß Tronto bis zur Porta Roseti, und von hier bis zum westlichen Vorgebirge der Insel Sicilien. Diese zerfielen wieder in Regierungsbezirke, 7 in den nördlichen größern Provinzen: nämlich Abruzzo, Terra di Lavoro mit der Grafschaft Molise, der Principat mit der Landschaft Benevent, die Capitanata, die Basilicata, die Landschaft Bari, die Landschaft Tronto; die südliche Provinz umfaßte die Unterabteilungen: die Tullandschaft des Gratis mit der Terra Giordano, Calabrien, Sicilien diesseits und jenseits des Flusses Salso.

Die obersten Beamten in diesen Provinzen waren die Justitarii mit ihren Unterbeamten, den Assesores und Notarii. Sie alle durften weder aus dem ihnen unterstellten Bezirken gebürtig noch dort angeessen sein noch in naher verwandtschaftlicher Beziehung zu den Bewohnern stehen.

Außer dem Lebensunterhalt für nur 2 Tage war ihnen die Annahme von Geschenken aufs strengste untersagt und die unverzügliche Durchführung der Streitfachen an dem betreffenden Orte geboten;



machten aber die Umstände Verzögerungen nötig, so mußte die Entscheidung doch innerhalb dreier Monate erfolgen.

An der Spitze der Provinzial-Verwaltung stand also der *Iustitiarius*. Er hatte von Alters her die Jurisdiction in Criminalfällen, auf denen Tod oder Verstümmelung stand, das Erkenntnis über nicht immatrikulierte Lehnen und Voruntersuchung bei Criminalklagen gegen Grafen, Barone und Kronvasallen; außerdem übte er die polizeiliche Kontrolle über alle politisch Verdächtigen; er schrieb die Steuern aus und verteilte sie. Also er war Justiz- und Verwaltungsbeamter in einer Person.

Neben ihm stand der *Camerarius*, der oberste Steuerbeamte, der die Einkünfte der Krone einzog und zugleich die Civilgerichtsbarkeit und Polizeigewalt übte.

Er hieß gewöhnlich *Kämmerer* oder *Domänenverwalter*, in Sicilien jedoch *geheimer Accise- und Finanzdirektor*. Er war höhere Instanz für die *Bajuli*, die zuerst von ihm ernannt wurden, später aber wohl ihr Amt durch Kauf erwarben. Ferner stand der *Kämmerer* an der Spitze der Finanzverwaltung seiner Provinz. Dieser Zweig war zweifellos der wichtigste und glänzendste in dem ganzen System der *friderizianischen Staatsverfassung*.

An der Spitze der Städte und kleineren Ortschaften standen die *Bajuli*, die Ortsvorsteher und Richter zugleich waren und die niedere Gerichtsbarkeit und Ortspolizei, sowie die Aufsicht über Maß und Gewicht ausübten. Sie unterstanden dem *Camerarius*.

Sie waren nicht wie die höheren Beamten fest besoldet, sondern mit den beigeordneten Rechtsgelehrten und dem Notar auf gewisse Prozente der Gerichtsgelände angewiesen; sie sollten aus den bessern Einwohnern der Königlichen Domänen genommen werden. Ihre Kompetenz umfaßte alle Klagesachen, bei denen es sich um weniger als 1 Unze handelte; ihre Urteile erfolgten schriftlich und zwar auf Pergament, spätestens 2 Monate nach Beginn des Prozesses; sie hatten ferner die Aufsicht über Maß und Gewicht, und mit ihrem Rat wurde ferner vom *Kämmerer* für jeden Ort die *Accise* festgesetzt.

Während Friedrich das Ansehen der Beamten in jeder Weise zu schützen suchte, wie denn niemand mit Uebergehung der ihm zugewiesenen Behörde sich an eine höhere wenden durfte und das gegen einen Beamten verübte Vergehen doppelt bestraft wurde, forderte er auch von ihnen strengste Pflichterfüllung.

Daß trotz allen Vorsichtsmaßregeln Bestechung, Gewaltthaten, Gelderpressungen, Veruntreuungen der Beamten vorkamen, ist durch die menschliche Natur bedingt.

Im Jahre 1240 nahm Friedrich eine wesentliche Veränderung des höhern Beamtenwesens vor und setzte zu Melfi einen Oberrechnungshof (*summa ratiocinii Curia*) ein zur Musterung der Führung aller nicht allein fungierenden, sondern seit seiner Kaiserkrönung tätig gewesenen Beamten. Damals hat er wohl auch an Stelle der einen Rechnungskammer zu Barletta drei eingesetzt, um die Geschäfte leichter und schneller zu besorgen: zu Monopoli, Melfi und Cajazzo.

Es bleibt noch übrig, ein Wort über die Verwaltung der Domänen zu sagen.

An der Spitze der Domänenverwaltung jeder Provinz stand ein Prokurator, der eine Reihe von Unterbeamten unter sich hatte, z. B. die Castellane der königlichen Lustschlösser, Aufseher der königlichen Meiereien und Herden, Forstmeister u. s. w. Ferner hatte der Prokurator die Sorge für die Caducgüter und die heimgefallenen Lehen, die mit Ausnahme von Ritterlehen, Burgen oder solchen Orten, die zu königlichen Lustschlössern ausgewählt wurden, meistens gegen Geldzins ausgegeben wurden.

Wenn die Centralisation der Verwaltung im Frieden genigte, so erwies sie sich in Kriegszeiten doch als ungenügend, da die Centralbehörde, das Großhofgericht, mit dem König meist im Auslande weilte. Da Statthalter für die Zeit des Krieges sich schlecht bewährt hatten, so wählte man einen Mittelweg: man setzte an Stelle des abwesenden Hofgerichts und des Hofjustitiars die beiden Capitäne (Kabinettsbefehl v. 3. Mai 1240). Damit geschah eine vollständige Umwälzung in der Beamtenwelt, indem es zu einer Menge Entlassungen, Versetzungen, Beförderungen u. s. w. kam. Die Militärbehörde hatte nun die höchste Stelle im Staate, als der Capitän des Festlandes, unter dem Titel „Oberjustitiar und Capitän“, Chef der Provinzialjustitiare wurde und so mit seiner militärischen Vollmacht die Criminalgerichtsbarkeit und die eigentliche Regierung vereinigte.

Auch für Sicilien wurde ein Oberjustitiar ernannt, aber nicht in der Person des Capitäns; trotzdem erhielt er einen höhern Rang und ihm mußte jener den Amtseid ablegen. —

## II. Anfang zum Parlament.

Ein wesentlicher Fortschritt für die Entwicklung des ständischen Lebens war es, daß Friedrich den Anfang zu einem Parlament machte. Durch ein Rundschreiben vom September 1232, gegeben zu Foggia, entbot er „zum Nutzen und allgemeinen Wohl des Reiches“ von jeder Stadt und Burg 2 der angesehensten Bürger zum Parlament, wie es scheint: zur Beratung und Annahme der neuen Steuerverordnungen, deren Veröffentlichung im Oktober zu San Germano erfolgte.

Eine regelmäßige Wiederkehr der Versammlungen fand nicht statt, doch veranlaßte der im Jahre 1233 infolge der „Konstitutionen“ auf Sicilien ausgebrochene Aufstand kurz hinter einander die Berufung zweier neuer Hofstage, im Dezember 1233 zu Syrakus und im Jahre 1234 zu Messina.

Auf dem letztern kam es zu folgenden Verordnungen: 2 mal im Jahr, am 1. Mai und 1. November, sollten in jeder Provinz für 1 bis 2 Wochen je 4 Abgeordnete von jeder größern Stadt und jeder größern Herrschaft und je 2 Abgeordnete von jeder kleinern Stadt und jedem Burgflecken zusammentreten, um Beschwerden gegen Beamte in Gegenwart eines königlichen Kommissars vorzubringen, die dieser aufzuzeichnen und an den Hof einzusenden hatte.

Zu Versammlungsorten waren bestimmt: Piazza in Sicilien, Cosenza für beide Calabrien, Gravina für Basilicata, Capitanata und die apulischen Provinzen, Salerno für die Grafschaft Molise und die Terra di Lavoro, endlich Sulmona für beide Abruzzo.

Dann kam es noch einmal — im April 1240 — zu einer allgemeinen Curie zu Foggia, für welche jede königliche Stadt — 47 spezielle Aufforderungen erfolgten — 2, jede Burg 1 Abgeordneten zu entsenden hatte, „um des Königs Willen zu vernehmen.“ Vermutlich handelte es sich auch diesmal um die Genehmigung einer Steuererhebung.

Hatten hiernach die Städte auch nur eine beratende Stimme, so war es doch ein wesentlicher Fortschritt, daß sie einen Anteil an der Kontrolle der Beamten und dem Adel gegenüber eine staatsrechtliche Stellung erhielten: daß, wenn zunächst auch nur in Bezug auf Steuerbewilligungen, eine bestimmte Anzahl gewählter Männer die Ansichten und Wünsche ihrer Gemeinden vorbringen durften.

Uebrigens war an eine gleichmäßige Geltendmachung der königlichen Autorität bei den ausgedehnten Rechten, die von Alters her einige angesehene Städte noch genossen, sowie bei dem Unterschiede königlicher, geistlicher und adliger Städte zuerst noch nicht zu denken. So hielt es Friedrich unter anderm für angemessen, sein liebes Palermo dadurch auszuzeichnen, daß er ihm im Oktober 1233 ohne Rücksicht auf die neuen Konstitutionen die Wahl seiner Beamten freistellte und alle ihnen von seinen Vorgängern bewilligten Gewohnheitsrechte bestätigte; aber allmählich erstrebte er hier wie in Deutschland eine Uniformität der Verhältnisse an.

In Messina überließ er zwar der obersten Municipalbehörde, dem „Stratigoten“, den er in andern Städten abschaffte, die Ausübung über die peinliche Gerichtsbarkeit, jedoch unter dem Vorstiz des Provinzial-Justitiars.

Er erteilt den Städten Privilegien, aber doch in den meisten Fällen mit dem Zusatz: *salvo mandato et ordinatione nostra*. Diese Formel hat er keineswegs erst erfunden, sondern sie war schon bei seinen Vorgängern wie bei Innocenz III. üblich.

Die Besteuerung der nicht-königlichen Städte stellte er unter Staatsaufsicht; in den königlichen Städten verbot er die Wahl von Staatsobrigkeiten, Rectoren, Podesten und Consuln bei Todesstrafe und ernannte dafür die Bajuli.

### III. Persönliches Regiment.

Sehr scharf tritt in der Verwaltung des Königreichs Sicilien das persönliche Regiment hervor.

Der König ordnet selbst alles an und überwacht alles. An 3 Tagen der Woche ließ er sich entweder allein oder vor dem versammelten Räte über alle wichtigen Angelegenheiten Vortrag halten und gab überall die letzte Entscheidung.

In seiner Kanzlei wurden alle seine Verfügungen, selbst über unwichtige Dinge, sorgfältig aufgezeichnet. Unaufhörlich kamen und gingen Boten, die Nachrichten brachten und Befehle ausrichteten.

Mehr als in den übrigen Ländern Europas war im sicilischen Königreich unter Friedrich II. — „der Kontrolle wegen“ — das schriftliche Verfahren üblich. Ein großer Teil seiner Briefe,

Anweisungen und Befehle an Beamte, Urkunden u. s. w. ist noch erhalten und bezeugt, mit welcher Sorgfalt Friedrich die Verwaltung seines Staates überwachte.

Nach der Einleitung zu den „Konstitutionen“ war die monarchische Gewalt dadurch entstanden, daß nach einem Kampfe aller gegen alle nun ein Einziger mit der Leitung der Dinge betraut war; aber damit war nun der „natürliche gottgewollte Zustand“ erreicht, an dem niemand hinfort rütteln durfte. Unbedingten Gehorsam verlangte der König und er duldete keinen Zweifel an der Richtigkeit der „Konstitutionen“.

Dies persönliche Regiment war aber unumgänglich notwendig, sobald man bedenkt, wie verschiedenartig die Landesteile, wie weit von einander entfernt all jene Gebiete lagen, die Friedrich unter seinem Szepter vereinigte: Deutschland, Italien, das heilige Land! Dazu kam, daß er als „Römischer Kaiser“ zu einer Universalpolitik gezwungen war. Außerstande, sich den Interessen eines seiner 3 Reiche allein zu widmen, mußte er jenes persönliche Regiment, das einzige Bindeglied zwischen seinen Reichen, aufs Schärfste hervortreten lassen. —

#### IV. Verfahren vor Gericht.\*)

Das Verfahren vor Gericht und vor den Behörden war das schriftliche, angeblich der Kontrolle wegen. Alle Erkenntnisse waren schriftlich abzufassen und mußten, wie alle rechtsgültigen Akten, mit dem Namen des Königs versehen und seit 1220 auf Pergament abgefaßt sein. Die Strafe des Nichterscheinens vor Gericht wurde bis auf ein Drittel des beweglichen Vermögens und Verlust des Appellationsrechtes verschärft. Unterwarf sich der Contumax nicht innerhalb eines Jahres, so wurden seine Güter eingezogen, er selbst in die Acht und bei weiterer Hartnäckigkeit für vogelfrei erklärt.

Wie der König im allgemeinen bemüht war, die harten Strafbestimmungen seiner Vorgänger zu mildern, so wurde im besondern die Folter nur bei Majestätsverbrechern und übel berüchtigten Personen angewandt, falls ein vollgültiger Beweis nicht zu erbringen war.

\*) Vgl. Winkelmann, älteres Friedrichswerk 1863.

Ferner durfte keiner für die Vergehen eines andern verhaftet werden; Bürgschaft war bisweilen gestattet, ausgenommen bei erwiesenen Verbrechen und bei Hochverrat. Die Güter des Geächteten wurden nur dann konfisciert, wenn er keine Kinder oder Verwandte bis zum dritten Grade besaß; die Hälfte der Güter zog der Fiscus ein, wenn 1 Sohn: ein Drittel, wenn 2 Söhne vorhanden waren usw. —

Das Vermögen der Frau wurde durch die Schuld des Mannes nicht gefährdet, wie auch die Väter durch die Vergehen ihrer Söhne in keiner Weise beeinträchtigt wurden.

Um die Rechtspflege vor Verwirrungen zu bewahren, hob der König nicht nur die Volksrechte auf, damit jeder, sei er Franke, Langobarde, Römer, nach gleichem Recht abgeurteilt werden sollte, sondern auch alle Gottesurteile.

Die Proben mit glühendem Eisen und Wasser (*leges paribiles*) wurden verworfen, „weil sie weder in der Natur ihre Begründung haben noch die Wahrheit beweisen“.

Auch der gerichtliche Zweikampf fiel fort, weil er „der Natur widerspricht, vom gemeinen Rechte abweicht und mit den Gründen der Billigkeit nicht übereinstimmt“.

Nur in wenigen Ausnahmefällen, bei Hochverrat Mord und Vergiftung sollte er noch gestattet sein; aber nur unter Baronen und auch nur dann, wenn der Angeklagte schwer verdächtig, aber noch nicht überführt war. Dem Duellum ging jedoch ein wirklicher Beweis voraus. Kam es zu einem solchen Duellum, so hatten beide Teile vorher die Gerechtigkeit ihrer Sache zu beschwören; der Zweikampf sollte dann nicht zeigen, ob der Angeklagte schuldig sei, sondern ob der Kläger oder der Beklagte einen Meineid geschworen habe. Der Geforderte hatte die Wahl der Waffen. Greise über 60 und Jünglinge unter 25 Jahren hatten das Recht, für sich sogenannte „Kämpen“ zu stellen, die dies Geschäft gewerbsmäßig betrieben. Sie mußten vor dem Kampfe den Eid leisten, die Sache ihrer Partei nach Kräften unterstützen zu wollen. —

## V. Öffentliche Sicherheit.\*)

Um die öffentliche Sicherheit und den Reichsfrieden zu wahren, waren die Beamten an den Vollzug der

\*) Schirmmacher.

strengsten Verordnungen gebunden. Gleich das I. Buch der „Konstitutionen“ enthält die Strafbestimmungen gegen die Ketzer, die sich von der Lombardei her bis nach Sicilien verbreitet haben; sie sind deshalb schwerer als Majestätsverbrecher zu bestrafen, weil sie sich gegen Gott, gegen sich selbst und gegen ihre Mitmenschen zugleich veründigen. Die Beamten sind beauftragt, die Verdächtigen auszuspiüren und den Geistlichen zur Untersuchung zu überantworten; bleiben sie, der Abweichung vom katholischen Glauben überführt, trotz aller Ermahnungen ihren Irrlehren treu, so sollen sie zum Feuertode verurteilt werden; wer aber Ketzer begünstigt oder bei sich aufnimmt, geht seiner Güter verlustig; seine Kinder erhalten kein Amt und dürfen auch kein Zeugnis ablegen.

Alle vom katholischen Glauben Abtrünnigen verlieren ihre Güter, werden rechtlos und unfähig zu erben; dem Gotteslästerer wird die Zunge abgeschnitten.

Zur Sicherung des Gottesfriedens verboten die Gesetze jede Selbsthilfe mit Ausnahme der Nothwehr; jeder sollte seine Rechtsache vor das zustehende Gericht bringen; wer öffentlich Krieg im Reiche beginnt, verliert seine Güter und wird enthauptet. Wer Widervergeltung übt, verliert die Hälfte seiner Güter. Um Gewalttätigkeiten vorzubeugen, gab der König das Gesetz, daß nur seine Beamten Waffen tragen sollten; Ritter und Bürger nur dann, wenn sie außerhalb des Landes reisen. —

Aus der Zahl der zur Hebung der sittlichen Verhältnisse sei nur Folgendes hervorgehoben: Raub von Nonnen, Wittwen und Mädchen wurde mit dem Tode bestraft; wer einem Hilfe rufenden Weibe nicht beistand, wurde zu einer Geldstrafe verurteilt; war die Anschuldigung ungerecht, so verfiel die Klägerin in dieselbe.

Wer Gift zu einem andern als nützlichen Zwecke besaß oder verkaufte, wurde gehangen. Zur Verhütung der Giftmischerei und Quackalberei waren vereidigte und geprüfte Aufseher über Apotheken gesetzt. Wer Liebestränke braute, wurde mit dem Tode bestraft, wenn dadurch Lebensgefahr eintrat; mit einjährigem Gefängnis, wenn sie unwirksam blieben. „Denn obwohl es denjenigen — sagt das Gesetz —, welche die Wahrheit und Natur der Dinge kennen, töricht, ja fabelhaft erscheine, durch Speise und Trank die Gemüther der Menschen zu Haß oder Liebe zu bewegen, es sei denn, daß der

Argwohn des Empfängers dabei wirksam sei, so solle doch der freche Voratz zu schaden, wo er nicht schaden könne, keineswegs ungestraft bleiben.“

Natürlich finden wir auch Gesetze gegen Ehebruch, Unsitte lichkeit usw.

Der entschieden soziale Zug, der durch die ganze sicilische Gesetzgebung geht, zeigt sich auch in der Sorge um die Hebung des materiellen Wohlstandes.

„Wir wollen — sagt der König — vermöge der Erhabenheit unserer Herrschaft, die wir über die Völker ausüben, nicht sowohl auf unsern als auf den Vorteil unserer treuen Untertanen bedacht sein: in unserm Interesse liegt es, über reiche Menschen zu gebieten: in dem Maße heben wir den Staat, als wir den Besitzstand der uns Untergebenen heben und verbessern; denn der einzig sichere Ruhm der Herrscher beruht auf dem Wohlstande der Beherrschten.“

Auf allen Gebieten schützt er den Schwachen vor dem Starken; bei seinen Steuerausreibungen scharft er seinen Beamten streng ein, die Leistungsfähigen nicht auf Kosten der Unbemittelten zu bevorzugen, „weil ihm nichts verhaßter sei, als Vergewaltigung der Armen durch die Reichen.“ —

## VI. Ackerbau.

Damit Pflege und Betrieb des Ackerbaus in Sicilien ungestört fortschreiten könne, verlieh er den Landleuten für ihre Personen, Ackergerät, Zugvieh vollkommene Sicherheit. Auf seinen Domänen hob er die Leibeigenschaft auf, richtete Musterwirtschaften ein, überwachte die Kulturwirkungen des Bodens, der Forsten und Herden. Schädliche Tiere ließ er ausrotten, wüßte Gegenden urbar machen, an geeigneten Stellen Weinberge anlegen. In der Umgegend von Palermo versuchte er den Anbau fremder Gewächse, besonders des Indigo und der Lausonie; Dattelpalmen pflanzte er an und übertrug deren Pflege afrikanischen Juden. Ebenso hob er die Zucht der Baumwolle und des Zuckerrohrs; durch seinen Marschall Richard Filangieri ließ er aus Syrien geschickte Zuckersieder nach Sicilien senden. Auch für die kleinsten wirtschaftlichen Sorgen findet er selbst in Kriegszeiten Muße und Rat; überall macht er seine bessere Einsicht, seine Erfahrungen nutzbar, gleichviel ob es



sich um die tägliche Beschäftigung des königlichen Gefindes, um die Reinigung der Weinfässer, die Benutzung der Gänsefedern u. s. w. handelte. So erinnert er an Karl den Großen.

Um dem Lande frische Arbeitskräfte zuzuführen, begünstigt er die Einführung von Kolonisten: um Corleone und Militello siedeln sich lombardische Kolonen an, denen auf 10 Jahre Steuerfreiheit gewährt wird. Zwar verbietet er anlässlich des sicilischen Aufstandes 1233 die Ehen zwischen Einheimischen und Fremden, oder macht sie wenigstens von seiner Zustimmung abhängig, damit nicht durch die Einführung neuer Sitten und Gewohnheiten die öffentliche Ruhe gestört werde; doch war diese Maßregel nur vorübergehender und lokaler Natur: denn 1240 wurde es den Fremden wieder gestattet, sicilische Frauen zu nehmen, vorausgesetzt, daß sie treue und unbescholtene Untertanen und mindestens 10 Jahre im Königreich angelesen wären.

Mit der Zunahme der Bevölkerung hing dann die Wiederherstellung der durch die Bürgerkriege entvölkerten Städte und die Gründung neuer Kulturzentren zusammen, wie u. a. Augusta in Sicilien, Monteleone in Calabrien. —

## VII. Handel.

Zur Hebung des Handels und Verkehrs erließ der König höchst weise Verordnungen. Wie der Handel im Innern frei sein sollte, so war auch die Freiheit der Ausfuhr und Einfuhr so weit gestattet, als es nur irgend mit den Bedürfnissen des Königreiches in Einklang zu bringen war. Der Handel sollte nicht nur einem Volke, sondern beiden Teilen zum Vorteil gereichen. Die Binnenzölle hebt er auf und hält die Beamten an, stets zu bedenken, daß die Einteilung des Königreiches allein für die Administration bestehe, nicht aber eine Verkehrschränke sein dürfe. Er gebietet seinen Kämmerern und Hafenausssehern, den Aufenthalt genuessischer und venetianischer Kaufleute, sobald sie friedlich und um des Handels willen gekommen seien, nicht zu hindern; wer seine Geschäfte ruhig und ohne heimliche Nebenabsichten treibt, soll Aufnahme finden, selbst wenn er einer feindlichen Stadt angehört und ohne Geleitsbrief kommt. Nur hinsichtlich der Kriegsmaschinen,

Remontepferde, Maulesel fand ein Ausfuhrverbot statt. Die Ausfuhr des Getreides wurde dagegen von einem Drittel auf ein Fünftel, in weniger wohlhabenden Gegenden sogar auf ein Siebentel herabgesetzt, damit durch die Getreide-Ausfuhren der Ackerbau befördert werde.

Dazu kamen liberale Handelsverträge. So enthielt der im Jahre 1230 zwischen Friedrich und dem Fürsten Abuißac von Tunis auf 10 Jahre abgeschlossene Vertrag folgende Punkte: Alle Gefangenen werden wechselseitig herausgegeben, alle Exationen und Besteuerungen der Kaufleute aufgegeben, desgleichen die Ausübung des Standrechts; vielmehr sollen beiderseitig die Kaufleute freundliche Aufnahme finden. Bringen Christen den Mohammedanern geraubte Güter in Friedrichs Staaten, so sollen sie mit Beschlagnahme belegt und den Beraubten zurückerstattet werden. Auch mit Pisa, Venedig und Genua werden Handelsverträge zum gegenseitigen Vorteil abgeschlossen. —

### VIII. Kriegsflotte.

Zum Schutze des Handels gründete Friedrich eine stattliche Kriegsflotte, wie sie seit der ruhmvollen Regierung Rogers I. nicht wieder gesehen war. Hatte der doch in sein siegreiches Schwert die Worte eingraben lassen:

„Appulus et Calaber, Siculus mihi servit et Afer“.

Durch die innern Parteikämpfe war seit dem Tode Wilhelms II. das Flottenwesen vernachlässigt. Dafür hatten sich die Genuesen und Pisaner in den Häfen Siciliens festgesetzt und hinderten den Handel. Bei seiner Thronbesteigung bestimmte Friedrich sofort: nicht nur das Königreich sollte von dem Druck der Seestaaten befreit, sondern auch Italien die Herrschaft über das Mittelmeer gesichert werden. Wie einst Kaiser Rotbart, als er auf dem Gipfel seiner Macht stand (1162), so sprach sein Enkel 1220 zu den Genuesen: „Das ist unser fester und eifriger Wille, den Ruhm und die Ehre des Kaiserreichs auf alle Weise nicht nur zu Lande, sondern auch auf dem Meere zu fördern.“ Wie ernst diese Worte gemeint waren, lehrte schon die nächste Zukunft. Im Jahre 1212 sahen wir Friedrich mit nur 4 Galeeren nach Norden fahren; im Jahre 1221 konnte er schon eine ansehnliche Flotte den Christen vor Damiette zu Hilfe senden;

und im Jahre 1239 befehligte sein Admiral Nicola Spinola 10 große, 75 mittlere und eine Menge kleiner Fahrzeuge.

Betreffs der Ausrüstung war die Stellung von Bauholz und Mannschaften bestimmten Vassallen und Städten auferlegt; später gaben sie der Bequemlichkeit halber entsprechende Geldbeiträge.

Stationsplätze waren zu Neapel, Messina, Brindisi, auch zu Palermo, Gaëta, Analfi, Salerno, Castellamare, Nicotera errichtet. In Brindisi wurde im Jahre 1239 ein steinernes Gebäude zur Aufnahme von 20 Schiffen errichtet, in Neapel ein solches vergrößert.

Die Aufsicht in den einzelnen Häfen führten Intendanten: protonotarii und comites genannt; jeder Provinz stand ein portularius vor; das Oberkommando hatte der admiratus, Admiral.

Und eine solche Autorität besaß der König, daß er zum Unterhalt des ganzen Flottenwesens dem Aerarium die nötigen Summen entnehmen konnte, bei Civil- und Capitalvergehen selbst Recht sprach oder die Richter ernannte.

So war Friedrich der Schöpfer einer Kriegsflotte\*), die ein Gegenstand des Schreckens für die Seeräuber, der Achtung für die italienischen Seestaaten, die er in gutem Vernehmen zu halten suchte, zugleich den unentbehrlichsten Schutz für den Handel gewährte.

In Tunis und in Syrien wurde das auf den Domänen gewonnene Getreide abgesetzt und dafür baumwollene, wollene und seidene Stoffe heimgebracht; auf den ägyptischen Märkten zu Alexandria und Kahira genossen die Italiener einträgliche Vorrechte; unterstützt durch die freundschaftlichsten Beziehungen, die zwischen dem Könige und den Fürsten des Orients bestanden, dehnten seine Agenten den Handelsverkehr ebenso zum Vorteil der italienischen Seestaaten wie zur Bereicherung des königlichen Schatzes bis nach Indien hin aus. —

Das ganze Kriegswesen erlitt unter Friedrich wesentliche Veränderungen. Zu dem Zweck wurde das ganze Königreich eingeteilt in die beiden Capitanate Sicilien mit Calabrien und Unteritalien, mit Capitänen an der Spitze, denen neben

\*) Die Admirale genannt bei Winkelmann, Gesch. Kaiser Friedrichs II. 1863. S. 362; Gehalt derselben: Ebda. S. 364. — Den Boden des Königreichs Sicilien hat seit 1229 bis zu des Kaisers Tode kein feindliches Heer betreten.

der Aushebung und Führung der Mannschaften die Sorge für die Befestigung und Verproviantierung der Kastele und Burgen übertragen war.

Die Capitanate waren weiter in Militärprovinzen geteilt: Abruzzo, Basilicata, Apulien, Ost- und West-Sicilien.

Hier hatten Provisoren alle Schlösser zu inspizieren, ausgenommen die wichtigsten, die unter des Königs unmittelbarer Aufsicht standen; mindestens alle 3 Monate hatte eine Revision zu erfolgen, aber ohne vorherige Ankündigung. —

### IX. Sarazenen.\*)

Da der Lehnsdienst bei Kriegszügen außerhalb des Königreiches nicht ausreichte, mußte Friedrich, ebenso wie die Normannenkönige, seine Zuflucht zu Söldnern nehmen, die er aus Deutschland oder im Königreich besonders unter den Sarazenen warb. Sie erhielten durch die Kämmerer Sold und Unterhalt. Für einen Fußsoldaten pflachte dieser monatlich 4 Tarenen in Gold (ca. 12 Mk.) zu betragen.

Die Sarazenen waren bei der Eroberung des Landes durch die Normannen zu Hörigen gemacht, hatten kleine Ackerlose erhalten und sollten davon Steuern zahlen und Frondienste leisten. In den Bergvesten der Insel hausten sie in ungestörter Freiheit; oft schreckten sie die übrigen Bewohner durch Plünderungszüge. In der Zeit von 1221—25 sah sich der König gezwungen, gegen sie zu Felde zu ziehen; daher mußte er auch den Papst um Aufschub des Kreuzzuges bitten. Nach der Unterwerfung wurde ihnen Grundbesitz in der Ebene angewiesen; hier machten sie sich durch Fleiß im Ackerbau und Gewerbtätigkeit bald sehr nützlich; ein Teil wurde auf das Festland verpflanzt, wo sie Militärkolonien bildeten: Luceria und Foggia wurden ihnen zum Aufenthalt angewiesen, wo sich ausgedehnte Kron Güter befanden. Bewacht wurden sie durch Königliche Kastele. So wurde Sicilien beruhigt, und Friedrich erhielt aus den festländischen Militärkolonien tüchtige Truppenkörper, die ihm in unverbrüchlicher Treue ergeben waren, um so mehr, als ihnen freie Religionsübung zugesichert war. —

\*) Gerdes, Gesch. der Hohenstaufen III, 323 fg.

## X. Finanzwesen.\*)

Die Umgestaltung des sizilischen Finanzwesens war notwendig. Durch die jahrelangen Rüstungen, durch den Kreuzzug und Kriege war die Staatskasse erschöpft: ein schwerer Kampf mit dem Papste stand bevor: dazu mußte Friedrich nun reichliche Mittel haben. Dazu kam des Kaisers Neigung zu prunkvoller Hofhaltung, die Kriegskostenentschädigung an den Papst, Abzahlung der Anleihen aus den letzten Jahren, notwendige Verstärkungen der Festungen zur Behauptung des heiligen Landes, zu dem bevorstehenden Lombardenkrieg. Und endlich mußte er Ersatz haben für die im Frieden von Ceperano ausgemachte Befreiung der Geistlichkeit von allen Staatsabgaben (Wfm. II 273).

Hinsichtlich des Steuerwesens konnte sich Friedrich wie bei den verschiedenen Zweigen der Administration auf Verordnungen seiner normannischen Vorgänger berufen; sein Verdienst bleibt es aber, zum ersten mal den Staatshaushalt nach festen Grundsätzen geordnet zu haben, die auch die spätern Jahrhunderte beibehielten.

Die Steuern zerfielen in direkte oder persönliche — in Deutschland noch unbekannt, wohl aber bekannt unter den normannischen Königen — und in indirekte oder Konsumptionssteuern.

Zu den ersten waren die weltlichen und geistlichen Lehnsträger ursprünglich nur in folgenden Fällen verpflichtet: bei der Krönung des Königs, bei der Schwertleite der Söhne, bei der Verheiratung der Töchter des Herrschers, bei Verteidigung des Königreichs.

Außerordentliche Steuern, die Friedrich erhob, waren z. B. die Kriegssteuern. Damit belastete er hauptsächlich Geistliche, Adelige und Kaufleute. Bisher waren die fremden Kaufleute steuerfrei und hatten gewisse Privilegien. Schon 1220 hob Friedrich die alten Privilegien der fremden Kaufleute auf und bestimmte, daß sie in Zukunft dieselben Abgaben zu zahlen hätten wie alle Einwohner des Königreichs. Ebenso wurden den Kaufleuten von Pisa und Venedig die übrigen Privilegien entzogen; nur Sicherheit des Handels wurde ihnen gewährleistet.

\*) Winkelmann, Hampe und Gerdes.

Im Jahre 1225 wurden zur Erleichterung des Handels neue Münzen geprägt und die alten außer Kurs gesetzt. —

Bei der Neuordnung des sizilischen Finanzwesens wurden von allen Untertanen, ausgenommen die Geistlichen, die nach den Friedensbestimmungen von San Germano steuerfrei sein sollten, Steuern (Accisen) erhoben, und zwar nach der Weise der frühern normannischen Könige —: bald in Geld, bald in Naturalien. Die einheimische Bevölkerung zahlte eine Grundsteuer, die durch eine von der Krone ernannte Kommission, aus Beamten und Grundbesitzern bestehend, eingeschätzt wurde; Fremde, wie Juden und Sarazenen, zahlten eine Kopfsteuer. Die Einwohner der königlichen Domänen wurden verpflichtet, von ihren Produkten  $\frac{1}{12}$  an die königlichen Magazine abzuliefern; dagegen sollten sie von allen sonstigen direkten Abgaben verschont bleiben. Bei den nicht zu den Domänen gehörenden Ortschaften sollte es beim Althergebrachten bleiben: d. h. es wurden dort die sogenannten Accisen erhoben. (Wfm. II 276.)

Die Haupteinnahmen der Krone bestanden in den indirekten Steuern.

Friedrich II. ist nicht der Erste, der die indirekten Steuern (Accisen) der sarazenischen Finanzverwaltung auf das Abendland übertrug. Aber ihm gebührt das Verdienst, daß er durch konsequente Ausbildung sein Finanzwesen für die folgenden Zeiten maßgebend gemacht hat. Wenn in demselben die Staatseinkünfte und die Privatkasse des Fürsten noch nicht geschieden waren, so kann das nicht auffallen.

Zum Zweck der indirekten Steuern wurden neue Ein- und Ausfuhrzölle festgesetzt; der Handel mit einer Reihe von Gebrauchsgegenständen wurde monopolisiert; eine Verzollung der meisten Gegenstände wurde vorgenommen; am 12. August 1231 wurde ein neuer Zolltarif\*) veröffentlicht. Ferner zog der Staat Nutzen aus der Bestimmung, daß alle zollpflichtigen Waaren

---

\*) Zur Erleichterung der Kontrolle der Zollbehörde (dohana) mußten die Waaren stets in königlichen Zollspeichern (fundicus, fondago) gelagert werden; solche gab es in allen größern Zoll- und Hafenenorten; für die Lagerung mußte ein Lagergeld von  $\frac{1}{30}$  des Wertes bezahlt werden. (Wfm. II. 276 fg.)

in königlichen Zollspeichern lagern mußten, wofür eine Abgabe zu zahlen war; dazu kamen Hafenz-, Landungs- und Anfergebühren.

Wurden einerseits, um das Staatsäckel zu füllen, alle eingerissenen Mißbräuche abgestellt: wie Widerruf unberechtigter Steuerbefreiungen, Einziehung zahlreicher Güter, Aufhebung aller während des Kaisers Abwesenheit erteilter Privilegien, so wurde andererseits eine nachträgliche Steuererhebung aller zu Unrecht davon Befreiten vorgenommen, ebenso eine außerordentliche Steuer erhoben, die sogenannte Collecta.

Dies war eine jährliche Grundsteuer, zum ersten mal 1223 erhoben. Der Kaiser schrieb sie nach eigenem Ermessen aus und bestimmte ihre Höhe; die Justitiare legten sie in den Provinzen um; die Kämmerer zogen sie ein. Wie viel eine solche Collecta aus dem ganzen Königreiche einbrachte, läßt sich leider nicht bestimmen.

Am meisten gewann der Staat aus den Monopolen. Gemäß einer Verordnung vom August 1231 war allen Privatleuten der Handel mit roher Seide, Salz, Eisen und Erz untersagt: den Verkauf dieser Artikel übernahm die Krone. Die Gewinnung dieser Artikel war zwar Privatleuten überlassen, aber sie mußten sich verpflichten, diese Artikel gegen einen festen Preis an die königlichen Magazine abzuliefern. Fremde Kaufleute mußten beim Ankauf 50% mehr zahlen; der Gewinn fiel auch an den Fiskus. Der Handel mit Seide und die Färberei, auch Staatsmonopol, wurde den Juden überlassen. Als Ankaufspreis des Salzes ward  $\frac{1}{4}$  Unze Goldes für 1 Ctr., d. h. 13,84 Mk. für ungefähr 176 Reichspfund (zu 500 Gramm) oder nicht ganz 8 Pf. für das Pfund vorgeschrieben. Doch wurde den Kaufleuten bei der Uebernahme ihrer Vorräte das erste mal noch  $8\frac{1}{3}\%$  des darin angelegten Kapitals für den ihnen entgangenen Geschäftsgewinn vergütet. Der Verkaufspreis des jetzt fiskalischen Salzes aber wurde für den Großverkehr auf das Vierfache, für den Kleinverkehr auf das Sechsfache des Ankaufspreises bestimmt, so daß der Gewinn, der durch das Monopol erzielt wurde, geradezu ins Ungeheure gestiegen sein muß, in demselben Maße aber litten unter der Verteuerung dieses nentbehrlichen Artikels die ärmern Klassen. (Wkm. II, 282). Auch aus dem Getreidehandel zog die Krone großen Gewinn. So gewann

der Staat im Jahre 1240 bei einer Verfrachtung nach Tunis 1 104 000 Mk. (Wfm. II 278 fg.)

Auch sind uns eine Reihe Bestimmungen über den Marktverkehr mit Lebensmitteln und Erzeugnissen des Gewerbefleißes bekannt.\*)

Zur Hebung des Handels wurden im Jahre 1234 jährlich sieben große Jahrmärkte angeordnet: dafür galt das Gesetz, daß jeder Kaufmann einer Provinz mit seinen Waren an diesen teilnehmen mußte.

Den Abschluß gewissermaßen der „Konstitutionen“ bildete die Prägung der Augustalen. Sie hatten einen Wert einer Viertel Unze Gold (13,84 Mk.), der ihnen amtlich beigelegt war. Sie vermochten sich aber doch nicht im Privatverkehr einzubürgern, weil sie sich nicht in die hergebrachte Abstufung des Münzsystems einfügen wollten.\*\*\*) —

\* \* \*

Ein Zug von Großartigkeit ist den Reformen Friedrichs nicht abzuprechen — er war nach dem Zeugnis der Zeitgenossen der reichste Kaiser seit Karl d. Gr. —: aber der Erfolg der „fiskalischen Künste“ war nur vorübergehender Natur: das Resultat war Erschöpfung des Königreichs. Das war vorauszusehen: denn ein Ersatz für die verlorenen Kräfte Siciliens fand sich nicht. (Wfm. II 285 fg.)

Ueber die seinen Untertanen geschlagenen Wunden setzte sich Friedrich echt orientalisches hinweg: er brauchte Geld zum Kampfe mit der Kurie und den Lombarden: aus Deutschland floß solches spärlich: Aufruhr brauchte er nicht zu fürchten: er stützte sich ja in Sicilien nicht auf Lehnsleute, sondern auf seine Sarazenen-Truppe von Luceria. —

Dazu kommt: Bei aller Anerkennung der großen Bedeutung der „Konstitutionen von Melfi“ hatte doch das ausgesprochen persön-

\*) Genauerer bei Gerdes III 320 unten.

\*\*) Sie sollen sich vor den bisher allein gebrauchten Goldtari durch die Schönheit des Gepräges ausgezeichnet haben, das, in Nachahmung röm. Münzen aus der Kaiserzeit, auf einer Seite den kaiserlichen Adler, auf der andern die kaiserliche Büste in Imperatorenracht zeigt. (Wfm. II 283 f.) — Vgl. auch: Mitth. d. österr. Zust. XV, 401—440; Schaube, Der Wert d. Augustalis, daselbst XVI, 545 ff. —



liche Regiment insofern seine großen Schattenseiten, als es jede Teilnahme der Untertanen am Staatsleben ertötete. (Wfm., Friedr. II. 1893. S. 371.)

Bezeichnend ist es auch, daß der Kaiser nur an die materielle Seite des Wohls seiner Untertanen dachte und sie damit für den Verlust der politischen Freiheit zu entschädigen suchte. —

Die Umwandlung des mittelalterlichen Feudalstaates in eine absolute Monarchie wirft jedenfalls ein grelles Licht auf Friedrichs staatsmännisches Genie, ebenso aber auf seine außergewöhnliche Geschmeidigkeit in seinen politischen Grundsätzen: in Deutschland Lehnsstaat, in Sicilien absolute Monarchie: dort tiefes Mittelalter, hier das Morgenrot einer neuen Zeit! (Ebda. 381.)



liche Regiment insofern f  
nahme der Untertanen an  
1893. S. 371.)

Bezeichnend ist es e  
Seite des Wohls seiner  
Verlust der politischen Fr

Die Umwandlung  
absolute Monarchie wirft  
staatsmännisches Genie, e  
schmeidigkeit in seinen pol  
staat, in Sicilien absolut  
das Morgenrot einer neu

© The Tiffen Company, 2007

# TIFFEN® Gray Scale



teil-  
II.  
elle  
den  
eine  
chš  
Be-  
ns-  
ier



